

# STATUTEN des VERBANDES der TENNISAUSBILDNER KÄRNTENS (TAK)

## § 1

### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verband führt den Namen „Verband der TENNISAUSBILDNER KÄRNTEN“ (TAK)
2. Sitz des Verbandes ist Obermühlbach 32, 9300 St. Veit a. d. Glan

## § 2

### **ZWECK**

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. Die Vereinigung des Tennis-Lehrpersonals mit und ohne staatliche Prüfung, sowie alle in den EU-Staaten ausgebildeten Personen.
2. Das Ausrichten von Fortbildungsveranstaltungen in regelmäßigen Intervallen (mind. alle 2 Jahre)
3. Die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen (Turniere, Reisen etc.) sowie div. Materialaktionen und dergleichen.
4. Die Organisation der Ausbildungslehrgänge zum ALPEN-ADRIA-ÜBUNGSLEITER-KÄRNTEN, sowie die Bereitstellung des dafür notwendigen fachlichen Lehrpersonals.
5. Die Erteilung und Verlängerung der Lizenzen von Alpen-Adria-Tennisausbildnern.

## § 3

### **Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

1. Der Verbandszweck soll durch die im Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Turniere.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Ausrichtung von Tenniskursen
  - c) Spenden
  - d) Sonstiges

## § 4

### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.
3. Unterstützende Mitglieder sind jene Personen, die den Verband in ideeller und finanzieller Weise beistehen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu aufgrund besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können alle physischen Personen werden, die staatlich geprüfte Instruktooren, Lehrer, Trainer, sowie Übungsleiter und Alpen-Adria-Tennisausbildner ohne staatliche Prüfung sind, wie auch in den EU-Staaten ausgebildetes Tennis-Lehrpersonal. Als Nachweis gilt ein Zertifikat, das von einer ordentlich angemeldeten oder nach dem Vereinsrecht anerkannten Organisation ausgestellt wurde.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.  
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vorstandes erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern über Vorschlag der Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vorstandes wirksam.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.
3. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **VERBANDSORGANE**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 9 u § 10 ) das Leitungsorgan (Vorstand) (§11 bis §13) und die Rechnungsprüfer (§14).

## **§ 9**

### **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mind.10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt zu finden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mind. sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **AUFGABENBEREICH DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11**

### **DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Und zwar aus dem Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Mitgliederreferent, bzw. deren Stellvertretern.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Stellvertretern der Vorstandsmitglieder, dem Turnierreferent, dem Fortbildungsreferent, dem Pressereferent und deren Stellvertretern.

1. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein

- anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in nächst folgender Mitgliederversammlung einzuholen ist.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
  3. Der Vorstand sowie Vorstandssitzungen mit dem erweiterten Vorstand werden vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
  4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte von ihnen anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, kann nach einer 30-minütigen Wartefrist die Beschlussfähigkeit erreicht werden.
  5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt die Führung des Vorsitzes dem ältesten Vorstandsmitglied.
  7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung ( Abs. 8 ) und ( Abs. 9 )
  8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben.
  9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie von Vorstandssitzungen mit dem erweiterten Vorstand
4. Verwaltung des Verbandsvermögens

## **§ 13**

### **BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

1. Der Obmann ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im

Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstandsvorstand, bzw. der Mitgliederversammlung.

2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und dem Kassier zu unterzeichnen.
5. Dem Mitgliederreferenten obliegt die Gebarung und Evidenzhaltung der Mitgliederdaten sowie die regelmäßige Information der Mitglieder.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers, des Kassiers und des Mitgliederreferenten ihre Stellvertreter.
7. Die Turnierreferenten sind für die Organisation und Ausrichtung der Verbandsturniere, insbesondere der TAK Landesmeisterschaften verantwortlich.
8. Die Weiterbildungsreferenten sind für die Organisation und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen verantwortlich.
9. Die Pressereferenten sind für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

## **§ 14**

### **DIE RECHNUNGSPRÜFER**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

## **§ 15**

### **AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung

der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zukommen, die tennissportliche Jugendarbeit leistet.

## § 16

### **STREITSCHLICHTUNG**

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

St. Veit an der Glan, am 25.09.2010

Der Landesobmann

Manfred Felsberger